

**Wie die Thüringer Staatsanwaltschaften
Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten**
(Informationen nach § 500 Strafprozessordnung – StPO i.V.m.
§ 55 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)

Die Thüringer Staatsanwaltschaften verarbeiten als Organe der Rechtspflege personenbezogene Daten. Sie tun dies in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zur Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit einer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und bei sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit der Daten. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren,

- zu welchen Zwecken wir personenbezogene Daten verarbeiten,
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften des Freistaates haben und
- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <http://eurlex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union) sowie www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht) abrufen.

1. Zu welchen Zwecken verarbeiten Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Staatsanwaltschaft oder zur staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltung erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt hat.

Im Einzelnen werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung staatsanwaltschaftlicher Verfahren verarbeitet. Dies sind beispielsweise Anzeigevorgänge und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Nach erhobener öffentlicher Klage ist die Staatsanwaltschaft in Form von Stellungnahmen und Anträgen sowie im Rahmen der Sitzungsververtretung im laufenden gerichtlichen Strafverfahren beteiligt.

Die Staatsanwaltschaft ist zudem als Vollstreckungsbehörde tätig und trifft insoweit die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung und Überwachung der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung (insbesondere Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung; Beitreibung von Forderungen aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeldern; Vollstreckung von Fahrverboten und Nebenstrafen; Bearbeitung von Anträgen verurteilter Personen).

Die personenbezogenen Daten werden insbesondere im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie in den Verfahrensakten verarbeitet. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich insbesondere in

- dem Strafgesetzbuch (StGB),
- der Strafprozessordnung (StPO),
- dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG),
- dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG),
- dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG),

- dem Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB),
- dem Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG).

Ergänzend hierzu kommt gemäß § 500 StPO das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung.

Personenbezogene Daten können – auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens – zur Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben verarbeitet werden, etwa für andere Strafverfahren, Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der Verfahrensakten nachzukommen oder gesetzliche Mitteilungspflichten zu erfüllen.

2. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber den Thüringer Staatsanwaltschaften

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend machen können:

a) Recht auf Auskunft, §§ 500, 491 StPO i.V.m. § 57 BDSG sowie § 21 EGGVG

Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 BDSG in Verbindung mit §§ 500, 491 StPO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht besteht im Ermittlungsverfahren nur eingeschränkt, da die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht gefährdet werden darf (§ 57 Absatz 4 BDSG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BDSG).

Gemäß § 21 EGGVG erhalten Sie zudem unter den dort normierten Voraussetzungen auf Antrag Auskunft darüber, ob und wenn ja, welche Ihrer personenbezogenen Daten wir von Amts wegen an andere Stellen übermittelt haben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, § 500 StPO i.V.m. § 58 BDSG

Sie haben nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BDSG das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen, die gegenüber einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht getätigt werden, betrifft die Frage der Richtigkeit der personenbezogenen Daten nicht den Inhalt der Aussage oder deren Beurteilung durch die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte.

Sie können nach § 58 Absatz 1 Satz 5 BDSG die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 BDSG zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist oder eine Pflicht zur Löschung besteht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Verfahrensakten abgelaufen sind, wobei wir dann die Akten von Amts wegen unaufgefordert vernichten.

Können wir Ihre personenbezogenen Daten wegen der in § 58 Absatz 3 Satz 1 BDSG genannten Gründe nicht löschen, haben Sie gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 BDSG ein Recht darauf, dass wir Ihre Daten nur noch eingeschränkt verarbeiten.

Die genannten Rechte stehen unter weiteren, hier nicht aufgelisteten gesetzlichen Vorbehalten.

Sollten Sie Rechte geltend machen, prüfen die Thüringer Staatsanwaltschaften, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

a) Verantwortliche Stelle

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt
Eisenacher Straße 41
99974 Mühlhausen
Telefon: 03691 / 458 300 bzw. 0361 / 57 353 2300
E-Mail: Poststelle@stamhl.thueringen.de

b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht: der behördliche Datenschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Es gibt eine für den Datenschutz zuständige Person, an die Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

Datenschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Frau Oberstaatsanwältin Nürnberger
Telefon: 03691 / 458 300 bzw. 0361 / 57 353 2300
E-Mail: stmhl.datenschutzbeauftragter@justiz.thueringen.de

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie kann Ihnen keinerlei Auskunft zu Verfahren geben, die bei der Staatsanwaltschaft geführt werden. Sie erteilt keine Rechtsberatung.

4. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, § 500 Absatz 2 Ziffer 2 StPO i.V.m. § 60 Absatz 1 BDSG

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 / 573 112 900
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Staatsanwaltschaften. Bitte beachten Sie, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften führt und nicht allgemein die Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatsanwaltschaftlichen Handelns zur Aufgabe hat.